M4.3 DIREKTE DEMOKRATIE IN LIPPE

Die Entstehung unserer modernen Demokratie hat eine spannende Geschichte. Eine besondere Rolle spielen dabei die Revolution von 1848/49, die Novemberrevolution 1918/19 und die Weimarer Republik. Aus den Kämpfen für mehr Freiheit, Gleichberechtigung, Teilhabe, Sozialstaat und zivilgesellschaftliches Engagement ist unsere freiheitlich demokratische Grundordnung hervorgegangen. Ihre Geschichte spielte sich nicht nur in Berlin ab. Auch in Lippe, das bis 1947 ein weitestgehend eigenständiges Land war, fanden Veränderungen statt. Wie für alle Werte gilt auch für die Demokratie, dass sie sich im ständigen Wandel befindet. So stellt sich die Frage: „Demokratie(-geschichte): Ende gut, alles gut?“

Der Freistaat Lippe der Weimarer Republik war eine parlamentarische Demokratie. Die Landtagsabgeordneten wurden vom Volk gewählt und hatten die politische Entscheidungsgewalt. Allerdings gab es auch Möglichkeiten, die Bürger*innen direkt einzubeziehen. Bei diesen Abstimmungen durften alle teilnehmen, die auch zur Landtagswahl berechtigt waren. Dabei gab es zwei Formen: das Volksverlangen und den Volksentscheid. Sie unterschieden sich insofern, als ein Volksverlangen keine direkten Auswirkungen hatte. Es fordert das Landespräsidium und den Landtag lediglich auf, etwas Bestimmtes zu tun. Ein Volksentscheid war dagegen bindend. Durch Volksentscheid und -verlangen war es möglich, dass die Bürger*innen die Gesetzgebung des Landtags aktiv mitgestalteten. Durch ein Volksverlangen wurde dem Landespräsidium ein Gesetzentwurf vorgelegt. Dazu mussten sich 20 % der Stimmberechtigten durch ihre Unterschrift für diesen Gesetzentwurf aussprechen. Das Landespräsidium nahm dann dazu Stellung und legte das Volksverlangen dem Landtag vor, der innerhalb von drei Monaten über den Gesetzentwurf zu entscheiden hatte. Nahm der Landtag das Volksverlangen an, wurde es als Gesetz erlassen. Ein Volksentscheid war nicht mehr nötig. Wurde der Gesetzentwurf vom Landtag abgelehnt, kam es zum Volksentscheid. Sprachen sich die Wahlberechtigten mehrheitlich für den Entwurf aus, hatte das Landespräsidium das Gesetz so schnell wie möglich zu verkünden. Neben der Möglichkeit, die Gesetzgebung durch ein Volksverlangen zu gestalten, gab es noch weitere Fälle, in denen die Bürger*innen beteiligt wurden. So konnte der Landtag per Volksentscheid aufgelöst werden. Dem musste lediglich ein Volksverlangen, bei dem sich über 33 % der Stimmberechtigten für eine Auflösung aussprachen, vorangehen. War das Volksverlangen erfolgreich, fand ein Volksentscheid über die Auflösung des Parlaments statt. Wenn über die Hälfte für eine Auflösung stimmte, musste der Landtag aufgelöst und neu gewählt werden.

Auch in unserer heutigen Demokratie gibt es verschiedene Elemente direkter Demokratie. Dabei unterscheiden sich die kommunale Ebene, die Länder-, und die Bundesebene. Die Kommunen und Länder können dabei weitgehend selbst bestimmen, welche Möglichkeiten zur direkten Bürger*innenbeteiligung sie zulassen. Auf Bundesebene sind die Möglichkeiten direkter Demokratie allerdings begrenzt. So gibt es hier – außer bei einer Neuaufteilung des Bundesgebiets – keine Volksbegehren oder -entscheide. Ob es auch auf gesamtdeutscher Ebene mehr direkte Demokratie geben sollte, ist immer wieder Teil der politischen Diskussion.

M4.3 DIREKTE DEMOKRATIE IN LIPPE

Text nach:

Drake, Heinrich: Die Lippische Landesverwaltung in der Nachkriegszeit. Detmold, 1932. S. 27-28.

Verfassung des Landes Lippe. In: Lippische Gesetz-Sammlung, Nr. 39, 1920, S. 343-345.

Bovermann, Rainer: Direkte Demokratie. In: BPB (Hrsg.): Handwörterbuch des politischen Systems. Online unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202013/direkte-demokratie/> [15.05.2023].